

## IV.

# Statistisches und Topographisches.

### 1. Auf dem Eigen.

Hanselmann — im dritten Theil seines diplomatischen Beweises, und seiner „Beleuchtung des von Strube herausgegebenen sog. vernichtigten Beweises“ u. s. w. — behandelt S. 121 ff. eine interessante, im Anhang S. 163 ff. nochmals im Zusammenhang abgedruckte Hohenlohesche Urkunde. Im Jahre 1370 an St. Albanstag besaß Herr Graf von Hohenlohe der ältere selber das Landgericht uff dem eigin und hieß fragen, was er und die Herrschaft von Hohenlohe Rechtes hätte uff dem eigin überall. Dieses Recht der Herrschaft auf dem Eigen wird weitläufig beschrieben.

Hanselmann wußte jedoch selber nicht, was er aus dem eigin machen solle. „Uebrigens mögen die Worte Auf dem Eigen gedeutet werden, wie sie wollen“ u. s. w. sagt er, l. c. S. 129. Wir wollen die Erklärung geben. Jedenfalls ist es Bezeichnung einer Localität. Es handelt sich um die herrschaftlichen Rechte innerhalb eines bestimmten Bezirkes, welcher eben das eigin hieß. Wo nun diese Gegend zu suchen sei, das hätte deutlich werden sollen durch die Worte der Urkunde selbst l. c. Anhang S. 165: Es sollen auch die von Rode, die von Schönbuhel, die von Steigerbach uff alle Lantgerichte — gehen — als ander Leute uff der eigin.

Der volle Beweis für die Richtigkeit dieses Fingerzeigs ist mir kürzlich in die Hände gefallen. Im Jahre 1603 verwilligte Graf Wolfgang von Hohenlohe dem Gericht zu Hollenbach sammt dem ganzen Gerichte auff dem Aigen auf dessen Suppliciren ein eigenes Siegel (getheilter Schild oben ein halber goldener Löwe im schwarzen Feld, unten die in einander geschobenen Buchstaben H u. A in Gold). Außen auf der Urkunde steht: Begnadigung der

dreyen Dörfern uff dem Aigen. Gerichtsinſiegel. Dieſe drei Dörfer können aber keine anderen ſein, als neben Hollenbach — Adolzhausſen und Herbfthauſen, alle drei Hohenlohe Weikersheimiſch und durch die Buchſtaben im Wappen angedeutet. Fraglich dagegen iſt, ob nicht urſprünglich auch Pfüzingen zu dem Eigen gehörte, das nur 1603 in den Händen einer andern hohenl. Linie ſich befand, und alſo eine geſonderte Verwaltung und Jurisdiction erhalten hatte.

Nach der Urkunde von 1370 ſoll die Gerichtsbarkeit auf dem Eigen immer zur Herrſchaft Weikersheim gehören und vorzugsweiſe durch den Vogt zu Weikersheim geübt werden; gewiß deßwegen, weil urſprünglich auch Weikersheim ſelbſt zu dieſem Amtbezirk gehört hatte, von dem es erſt 1360 durch Kaiſerliches Privilegium war getrennt worden, ſ. Jahreshft 1850. S. 74. Die Stätte des Gerichts bezeichnet noch heute der ſog. Centbaum zwiſchen Hollenbach und Herbfthauſen, in der Nähe der Kreuzſtraße.

## 2. Frauenzimmern.

Wibel meldet I. 70., daß der Sage nach ein Kloſter Frauenzimmern mitten im Hermersberger Wildflur ſoll gelegen, vorlängſt aber eingegangen ſein. Im Bande IV, S. 35. ſagt er: Nach weiter angeſtellter Unterſuchung bin ich nunmehr völlig überzeugt, daß wirklich ein Frauenkloſter dieſes Namens zwiſchen Neufels und Ingelfingen geweſen und noch wenigſtens ſec. XIV. Nonnen ſich darin aufgehalten. Weil ſich aber keine Documente von deſſen Fundation und Einziehung im Hohenlohischen finden, ſo iſt zu vermuthen, daß ſolche nebst den Kloſterfrauen in das gleichnamige Kloſter bei Güglingen, oder nach dem Kloſter Frauenzimmern im Ries transferiret und mit demſelben vereinigt worden, — davon man mehrere Exempel hat.

Dieſe Anſicht Wibel's iſt völlig unbegründet. Transferirung von Klöſtern iſt allerdings nicht ſo gar ſelten; warum aber ſollte das Kloſter Frauenzimmern gerade mit einem gleichnamigen vereinigt worden ſein? Um den gänzlichen Mangel an Documenten deſto eher zu erklären? Und doch müßten die Urkunden eines ſolchen Kloſters bei Ingelfingen ihre Eigenthümlichkeit überall handgreiflich bewahrt haben, theils in der Angabe der Localitäten und Beſitzungen, theils weil es in einem ganz andern Biſthum gelegen wäre, als die zwei andern oben genannten Klöſter Frauenzimmern.

Das Wahre an der ganzen Sache iſt Folgendes. Im Hermersberger Walde gab es einen Ort Frauenzimmern und ein